

Informationsblatt

für die Anzeige eines Gaststättengewerbes entsprechend der Bestimmungen des Brandenburgischen Gaststättengesetzes (BbgGastG) im

Gemeinde Schwielowsee
FB Bauen, Ordnung und Sicherheit
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

Allgemeine Hinweise

Wer ein Gaststättengewerbe gem. § 1 BbgGastG betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen.

Eine Anzeige die nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erfolgt stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden kann (§ 10 Abs. 2 BbgGastG).

Anzeige

Die Anzeige eines Gaststättenbetriebes im stehenden Gewerbe hat mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) unter Verwendung des Vordruckes - GewA1 - zu erfolgen (§ 2 Abs. 1 BbgGastG).

Die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (anlassbezogen) hat mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) unter Verwendung des Vordruckes – Gagev - zu erfolgen (§ 2 Abs. 2 BbgGastG).

Einzureichende Unterlagen

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke vorgesehen, hat die zuständige Behörde unverzüglich die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers zu prüfen (§ 3 Abs. 1 BbgGastG). Dazu hat der Antragsteller zeitgleich mit der Anzeige die folgenden Unterlagen einzureichen (nicht bei nur vorübergehend anlassbezogenem Gaststättengewerbe):

1. Nachweis über das beantragte Führungszeugnis
2. Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes

(Bei juristischen Personen Nr. 2 + 3 jeweils für die juristische Person und den gesetzlichen Vertreter)

Weitergabe der Daten an Dritte

Die zuständige Behörde hat die Daten der Anzeige in den Fällen des stehenden Gewerbes unverzüglich an die Untere Bauaufsichtsbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie den Umwelt-/ Abfallbereich zu übermitteln.

Bei anlassbezogenem Gaststättenbetrieb, hat die Übermittlung der Daten zusätzlich an die Finanzbehörde sowie die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde zu erfolgen (§ 2 Abs. 6 BbgGastG).

Gebühren

Für die Anzeigen sind Verwaltungsgebühren entsprechend der gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

Zuständige Sachbearbeiterin

Frau Glau / Herr Lucke

Zimmer: E03

Tel. 033209-769 20

Fax Nr.: 033209 – 769 51

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo 09:00 – 12:00 Uhr
Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung